

Meineids ab'. Gegenüber Phillips aber, der allerdings die Nötigung zum Eid etwas stark hervorkehrt, ist es ihm unerfindlich, wie man hier von einer Nötigung sprechen kann. Allein Hinschius hat sich offenbar daran gestossen, dass nach Phillips Uebersetzung von 'sancimus' ein Akkusativ mit Infinitiv abhängig sein soll, und er fasst das 'nolentes sacramento constringi' nicht als Objektsatz, sondern als nähere Bestimmung zu dem Subjekt wir in 'sancimus'. So kommt er allerdings auf den Sinn hinaus: Wir, die wir nicht wollen, dass durch Eid verpflichtet werde u. s. w. Ob er aber damit das allein Richtige getroffen, erscheint sehr fraglich. Denn einmal hätte (nach Hinschius' Auffassung) die konziliarische Willensäusserung: 'Scelerosi — in synodicis sunt accusandi concilii' mit den vielfachen Hinweisen auf die heilige Schrift ja genügt, um die Verwandten zur Anzeige zu verpflichten, und es hätte des nachdrücklichen Beschlusses: 'Quapropter sancimus — ut — celare non praesumant' nicht weiter bedurft, wollte nicht — und das ist offenbar der Fall — in dem Endsatze eine besondere Massregel getroffen werden. Die Massregel, die sich der Anzeigen zu vergewissern sucht, konnte aber in keinem besseren Mittel bestehen, als in der gegebenenfalls notwendigen Auferlegung des Eides; denn nur dann ist auch der Hinweis in dem 'ut'-Satz verständlich, dass die Angabe aus Furcht vor einem Meineid erfolgen müsse. Wo man sich vor einem Meineid zu fürchten hat, muss aber vorher ein Eid geschworen werden. Die weitere Frage, wie man sich denn diese Verwandtenvereidigung zu denken habe, 'ob sie nur in dem Falle geschah, wenn bereits auf eine bestimmte Person der Verdacht eines von ihr begangenen Verbrechens gefallen war, oder ob man, wie es wegen der vielfach verzweigten Verwandtschaft unter den Gemeindemitgliedern annehmbar erscheint, diese alle zum Eide nötigte'¹, braucht uns hier nicht mehr zu beschäftigen. Auch syntaktisch ist eine Auslegung des Beschlusses im Sinne Phillips' nicht zu verwerfen. Denn wenn auch in der Mehrzahl der Fälle der von 'sancire' abhängige Satz mit 'ut' konstruiert ist — man darf nur zum Belege dafür die Kapitularien und Synoden der Karolingerzeit nachsehen, — so finden sich doch ebenso, wenn auch selten, Beispiele von Infinitivkonstruktionen nach Verben der Willensäusserung, namentlich wird öfter das dem 'sancire' vollständig sinngleiche 'imperare' mit dem

1) Phillips, KR. VII, 152.